

TE Bvwg Beschluss 2021/2/4 W170 2237998-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2021

Entscheidungsdatum

04.02.2021

Norm

BDG 1979 §243 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. BDG 1979 § 243 heute
2. BDG 1979 § 243 gültig ab 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. BDG 1979 § 243 gültig von 22.03.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
4. BDG 1979 § 243 gültig von 09.07.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
5. BDG 1979 § 243 gültig von 18.06.2015 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
6. BDG 1979 § 243 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
7. BDG 1979 § 243 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. BDG 1979 § 243 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
9. BDG 1979 § 243 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
10. BDG 1979 § 243 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
11. BDG 1979 § 243 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
12. BDG 1979 § 243 gültig von 01.10.1988 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
13. BDG 1979 § 243 gültig von 01.10.1988 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W170 2237998-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH über die Beschwerden von FOLin XXXX , vertreten durch LTRA Rechtsanwälte Attorneys at Law, gegen die Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH über die Beschwerden von FOLin römisch 40 , vertreten durch LTRA Rechtsanwälte Attorneys at Law, gegen die

1. als „Disziplinarerkenntnis“, Zl. 01 096/6-DK/20, (zugestellt am 30.10.2020) und
2. als „Kostenbeschluss“, Zl. 01 097/7-DK/20, (zugestellt am 17.11.2020)

bezeichneten Erledigungen der „Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I“, jeweils datiert mit 14.08.2020, Zl. 102 Ds 6/20v, beschlossen:

- A) Die sich gegen Nichtbescheide richtenden Beschwerden werden gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG, Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG als unzulässig zurückgewiesen.A) Die sich gegen Nichtbescheide richtenden Beschwerden werden gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG, Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG als unzulässig zurückgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung; Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Zulässigkeit der rechtzeitigen Beschwerden erwogen:

1. Feststellungen:

Am 14.08.2020 fand vor der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I, eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit der FOLin XXXX, des Vertreters der FOLin XXXX und des Disziplinaranwaltes statt, die mittels Verhandlungsschrift vom 14.08.2020, Gz. 01 096/5-DK/20, protokolliert wurde. Am Ende dieser Verhandlung wurde das Disziplinarerkenntnis mündlich verkündet. Am 14.08.2020 fand vor der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat römisch eins, eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit der FOLin römisch 40, des Vertreters der FOLin römisch 40 und des Disziplinaranwaltes statt, die mittels Verhandlungsschrift vom 14.08.2020, Gz. 01 096/5-DK/20, protokolliert wurde. Am Ende dieser Verhandlung wurde das Disziplinarerkenntnis mündlich verkündet.

Die mit 14.08.2020 datierte schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses erfolgte durch die „Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I“ unter der Gz. 01 096/6-DK/20 und wurde von XXXX, der Senatsvorsitzenden, genehmigt. Dieses Erkenntnis und die Verhandlungsschrift wurde dem Vertreter von FOLin XXXX erst am 30.10.2020 (siehe Zustellschein „Gz. 01096/5+6-DK/20“), dem Disziplinaranwalt erst am 02.11.2020 (siehe Zustellschein „Gz. 01096/5+6-DK/20“) zugestellt. Die mit 14.08.2020 datierte schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses erfolgte durch die „Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I“ unter der Gz. 01 096/6-DK/20 und wurde von römisch 40, der Senatsvorsitzenden, genehmigt. Dieses Erkenntnis und die Verhandlungsschrift wurde dem Vertreter von FOLin römisch 40 erst am 30.10.2020 (siehe Zustellschein „Gz. 01096/5+6-DK/20“), dem Disziplinaranwalt erst am 02.11.2020 (siehe Zustellschein „Gz. 01096/5+6-DK/20“) zugestellt.

Unter der Gz. 01 097/7-DK/20 wurde FOLin XXXX ein mit 14.08.2020 datierter Kostenbeschluss der „Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I“, in Bezug auf das oben dargestellte Disziplinarerkenntnis übermittelt, der dem Vertreter der FOLin XXXX am 17.11.2020 zugestellt wurde. Unter der Gz. 01 097/7-DK/20 wurde FOLin römisch 40 ein mit 14.08.2020 datierter Kostenbeschluss der „Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I“, in Bezug auf das oben dargestellte Disziplinarerkenntnis übermittelt, der dem Vertreter der FOLin römisch 40 am 17.11.2020 zugestellt wurde.

Mit Telekopie vom 17.11.2020 wurde der Personalabteilung- XXXX der XXXX eine mit diesem Datum datierte Bescheidbeschwerde übermittelt, die diese am gleichen Tag an die ehemalige Vorsitzende der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I, XXXX, weiterleitete. Die Beschwerde bezieht sich ausdrücklich nur auf die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses. Das Original der Beschwerde wurde am 17.11.2020 zur Post gegeben. Mit Telekopie vom 17.11.2020 wurde der Personalabteilung- römisch 40 der römisch 40 eine mit diesem Datum datierte Bescheidbeschwerde übermittelt, die diese am gleichen Tag an die ehemalige Vorsitzende der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat römisch eins, römisch 40, weiterleitete. Die Beschwerde bezieht sich ausdrücklich nur auf die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses. Das Original der Beschwerde wurde am 17.11.2020 zur Post gegeben.

Eine Beschwerde gegen den oben genannten Kostenbeschluss wurde am 09.12.2020 zur Post gegeben.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage, hinsichtlich des Zustellungszeitpunkts an die Beschwerdeführerin aus deren Angaben und dem von der Bundesdisziplinarbehörde vorgelegten Zustellnachweis.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausdrücklich ausgesprochen, dass Änderungen von Zuständigkeitsvorschriften – soweit es anders lautender Anordnungen im Übergangsrecht ermangelt – stets, also auch während der Anhängigkeit eines Verfahrens, zu berücksichtigen, sind (VwGH 27.09.1995, 95/21/0590; VwGH 19.02.2015, Ra 2015/21/0014).

Ein Bescheid ist dann erlassen, wenn er verkündet oder formgerecht zugestellt wurde; im Mehrparteienverfahren ist ein Bescheid als erlassen anzusehen, wenn er einer Partei zugestellt wurde (VwGH 26.04.1993, 91/10/0252; VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/00601). Selbiges gilt für die schriftliche Ausfertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses; dass diesem eine eigene Bedeutung zukommt, erschließt sich schon aus § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG, der die Beschwerdefrist grundsätzlich an die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bzw. der schriftlichen Erledigung knüpft und nur bei einem Bescheid, der dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, an den Tag der Verkündung. Ein Bescheid ist dann erlassen, wenn er verkündet oder formgerecht zugestellt wurde; im Mehrparteienverfahren ist ein Bescheid als erlassen anzusehen, wenn er einer Partei zugestellt wurde (VwGH 26.04.1993, 91/10/0252; VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/00601). Selbiges gilt für die schriftliche Ausfertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses; dass diesem eine eigene Bedeutung zukommt, erschließt sich schon aus Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, VwGVG, der die Beschwerdefrist grundsätzlich an die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bzw. der schriftlichen Erledigung knüpft und nur bei einem Bescheid, der dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, an den Tag der Verkündung.

Die gegenständliche, als Disziplinarerkenntnis bezeichnete Erledigung, wurde laut der Aktenlage und den Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichtes dem Vertreter der Beschwerdeführerin am 30.10.2020, dem Disziplinaranwalt erst am 02.11.2020 zugestellt. Es handelt sich hierbei um die schriftliche Ausfertigung eines zuvor von der damals noch zuständigen Behörde mündlich verkündeten Bescheides. Ebenso wurde der mit 14.08.2020 datierte Kostenbeschluss der „Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen, Senat I“, in Bezug auf das oben dargestellte Disziplinarerkenntnis übermittelt, der dem Vertreter der Beschwerdeführerin erst am 17.11.2020 zugestellt wurde.

Gemäß § 243 Abs. 1 BDG sind die bei den Disziplinarcommissionen bis 30.09.2020 anhängig gemachten Disziplinarverfahren nach den bisherigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2019 fortzuführen. Ab 1. Oktober 2020 geht die Zuständigkeit zur Durchführung von Disziplinarverfahren auf die Bundesdisziplinarbehörde in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, oder – hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft – auf die Disziplinarkommission gemäß Art. 30b B-VG in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, über. § 125 BDG – der nur regelt, wann eine vertagte oder unterbrochene mündliche Verhandlung zu wiederholen ist – ist anzuwenden. Weiteres Übergangsrecht findet sich nicht. Die Erläuternden Bemerkungen (ErläutRV 625 BlgNR 26. GP 5, zu Art. 1 Z 42) präzisieren, dass hinsichtlich bereits bei den Disziplinarcommissionen anhängiger Verfahren jene diese während einer Übergangszeit, währenddessen die Bundesdisziplinarbehörde errichtet wird, fortsetzen, bis die Bundesdisziplinarbehörde die Verfahren übernimmt und weiterführt. Dass die Disziplinarkommissionen in bereits anhängigen Disziplinarverfahren über den 30.09.2020 hinaus für die Erlassung von Bescheiden zuständig wären, geht jedoch nicht hervor. Gemäß Paragraph 243, Absatz eins, BDG sind die bei den Disziplinarcommissionen bis 30.09.2020 anhängig gemachten Disziplinarverfahren nach den bisherigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2019, fortzuführen. Ab 1. Oktober 2020 geht die Zuständigkeit zur Durchführung von Disziplinarverfahren auf die Bundesdisziplinarbehörde in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2019,, oder – hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft – auf die Disziplinarkommission gemäß Artikel 30 b, B-VG in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2019,, über. Paragraph 125, BDG – der nur regelt, wann eine vertagte oder unterbrochene mündliche Verhandlung zu wiederholen ist – ist anzuwenden. Weiteres Übergangsrecht findet sich nicht. Die Erläuternden Bemerkungen (ErläutRV 625 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 5, zu Artikel eins, Ziffer 42,) präzisieren, dass hinsichtlich bereits bei den Disziplinarcommissionen anhängiger Verfahren jene diese während einer Übergangszeit, währenddessen die Bundesdisziplinarbehörde errichtet wird, fortsetzen, bis die Bundesdisziplinarbehörde die Verfahren übernimmt und weiterführt. Dass die Disziplinarkommissionen in bereits anhängigen Disziplinarverfahren über den 30.09.2020 hinaus für die Erlassung von Bescheiden zuständig wären, geht jedoch nicht hervor.

Dies hat jedoch zur Folge, dass ab 01.10.2020 nicht nur bloß die Zuständigkeit von den Disziplinarcommissionen auf die Bundesdisziplinarbehörde übergegangen ist – und die Disziplinarkommissionen unzuständig wurden – sondern

vielmehr, dass die Disziplinarkommissionen als Verwaltungsbehörden aufhörten zu existieren, da die Bundesdisziplinarbehörde an ihre Stelle trat. Demnach können jedoch ab dem 01.10.2020 vor diesem Zeitpunkt noch existierende Disziplinarkommissionen nicht mehr als taugliche Urheberinnen von Bescheiden und auch schriftlichen Ausfertigungen auftreten.

Das bedeutet im Wesentlichen, dass einerseits ab dem 01.10.2020 – somit auch zum Zeitpunkt der Erlassung der verfahrensgegenständlichen Erledigungen – die Zuständigkeit bei der Bundesdisziplinarbehörde gelegen ist und andererseits mit Ablauf des 30.09.2020 die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen nicht mehr bestanden hat.

Daher wurden die verfahrensgegenständlichen Erledigungen von einer nicht mehr existierenden Behörde erlassen und liegt daher hinsichtlich des Disziplinarerkenntnisses keine schriftliche Ausfertigung und hinsichtlich des Kostenbeschlusses kein Bescheid vor. Daher richten sich die gegenständlichen Beschwerden gegen eine Nichtausfertigung bzw. Nichtbescheid und sind als solche unzulässig und somit zurückzuweisen.

Das bedeutet, dass die Bundesdisziplinarbehörde im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung als Rechtsnachfolgerin der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen 1. die schriftliche Ausfertigung des am 14.08.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses (ohne Wiederholung der mündlichen Verhandlung – das mündlich verkündete Disziplinarerkenntnis befindet sich im Rechtsbestand) nachholen muss (siehe zum Übergang der Zuständigkeit der Erlassung einer schriftlichen Ausfertigung von einem Richter zu einem anderen: VwGH VwGH 26.02.2020, Ra 2019/09/0154) und 2. entscheiden muss, ob ein Kostenbescheid zu erlassen ist oder nicht ohne dabei an die Willensbildung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen gebunden zu sein und dann gegebenenfalls einen solchen zu erlassen hat.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter A) die relevante Rechtsprechung zitiert, es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Schlagworte

Disziplinarverfahren Nichtbescheid unzuständige Behörde Zurückweisung Zuständigkeitsübergang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W170.2237998.1.00

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at